

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 15 (1897-1899)
Heft: 2

Artikel: Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis zum Jahre 1384
Autor: Hadorn, Walther
Kapitel: III: Bern begiebt sich unter die savoiiische Schutzherrschaft
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Bern begiebt sich unter die savoiiische Schutzherrschaft.

Berns natürlichster Rückhalt war die savoiiische Macht; schon seit dem Bischofsstreite herrschte in der Stadt eine Peter günstige Gesinnung, die verstärkt wurde einerseits durch die drückende Not, in der man war, anderseits durch die günstige Lage, in der sich die von ihm beherrschte Waadt befand; dass er seinen Schutzbefohlenen kräftigen Schirm angedeihen liess, ohne sie irgendwie zu drücken oder ihnen den Druck empfindlich zu machen, dadurch zeigte er den Bürgern von Bern, wie sie unter seiner Herrschaft ruhig leben konnten. Diese mochten zudem einsehen, dass sie auf alle Fälle mitten zwischen zwei Dynasten, deren Gebiet bis in die unmittelbare Nähe der Stadt reichte, ihre Unabhängigkeit einbüssen müssten; es war deshalb ein Gebot der Klugheit, freiwillig, bevor der Zwang eintrat, sich in den Schutz desjenigen zu stellen, zu dem man am meisten Zutrauen besass. Da man nun mit dem Kiburger in Fehde lag, war der Anschluss an Peter von Savoyen der gegebene.

Nach dem Bericht Justingers ¹⁾ beschlossen die Bürger von Bern, zum innern Grafen ²⁾ um Hülfe und Schutz zu senden, und zwar „uf die zite nach hertzog berchtols tode von zeringen do nu bern under dem römischen riche waz gewesen bi zeichen jaren oder dabi, daz waz

¹⁾ Justinger, p. 18. — Anonymus, p. 320.

²⁾ „Der innere Graf“ ist stets der Graf von Savoyen, während „der äussere Graf“ der Titel des Herrn der Waadt ist; hier liegt natürlich eine Unrichtigkeit vor, da Peter ebensowenig innerer Graf war, wie er überhaupt nicht Graf war (vgl. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, V, p. 236).

umb die zite als man zalte von gots geburt MCC und XXX jar.“¹⁾ Die Stadt war aber derart mit Feinden umgeben, dass die Boten in grauen Röcken heimlich auf fremden Pfaden durchs Simmenthal zu Peter gehen mussten; sie klagten ihm ihre Not und baten ihn, „daz er inen ze hilf komen wölte, daz sie bi eren und glycheit bestan möchten; darumb wölten sie im dienen mit lip und mit gut und daz in meren sachen umb si gnad beschulden“; in Erfüllung ihres Auftrages gaben sie ihm darauf Brief und Insiegel. Der Anonymus sagte von der gleichen Botschaft²⁾, dass die Gesandten Peter versprochen hätten, ihn, wenn er ihnen helfen wolle, „öwklich (ewiglich) für ein herren han“ zu wollen. Der Graf sei darauf eingegangen und habe Erfüllung der Bitte versprochen.

Leider ist das Dokument des Schirmvertrages nicht mehr vorhanden; indessen bieten uns einige andere Urkunden eine Möglichkeit, auf den Inhalt des verlorenen Briefes zu schliessen.

Am 7. Mai 1255 schreibt im Namen König Wilhelms von Holland dessen Reichsstatthalter Graf Adolf von Warteck an Herrn Peter „Grafen“³⁾ von Savoiën einen Brief, in welchem er, da er durch eine Botschaft Berns von der ausgezeichneten Treue Peters gegen das Reich vernommen habe, ihn auf Bitten dieser Stadt hin und im Namen seines Herrn, des Königs, ersucht, dessen Pflichten bei den Städten Bern, Murten, bei der Gemeinde Hasli und überall in Burgund auszuüben und

¹⁾ Dieses Datum steht bei Justinger, p. 17, ist aber ganz falsch (vgl. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, V, p. 232).

²⁾ Anonymus, p. 320.

³⁾ Man braucht sich also über Justinger nicht aufzuhalten, dass er Peter einen Grafen nennt; wusste doch nicht einmal die Reichskanzlei, dass er diesen Titel noch nicht besass.

ihnen zu helfen gegen den Grafen Hartmann von Kiburg und sonstige Reichsfeinde mit Rat und That, sobald sie es verlangen würden; alle Mühen und Kosten würden ihm dabei vergütet werden, und er werde sich den Dank des Reiches verdienen.¹⁾

Im gleichen Monat, Mai 1255, nahm die Gemeinde Murten Herrn Peter zu ihrem Schirm- und Schutzherrn an.²⁾ Da wir beim Fehlen eines bernisch-savoiischen Briefes glauben, diesen im Vertrag, der zwischen den soeben genannten zwei Kontrahenten abgeschlossen wurde, wiederzufinden, müssen wir uns die Hauptpunkte jenes Murtener Schirmbriefes vergegenwärtigen.

1. Murten nimmt zu seinem Schirmer und Herrn den erlauchten Mann Peter von Savoien, seine Erben und Vögte auf ewige Zeiten an, bis ein König oder Kaiser ins Elsass und nach Basel kommt und durch den Besitz dieser Stadt mächtig wird und Murten wieder an sich ziehen will.

2. Herr Peter, seine Erben und Vögte können alle Einkünfte und Nutzungen beziehen, wie sie die Könige und Kaiser von Murten bezogen haben; die Stadt wird im Falle einer Rückkehr ans Reich Herrn Peter, dessen Erben oder Vögte, entschädigen, wenn vom Reiche diese Einkünfte zurückverlangt würden.

3. Die Stadt verspricht, Peter, seinen Erben oder Vögten gegen jedermann beizustehen, ebenso wie umgekehrt diese der Stadt.

4. Wenn Herr Peter, seine Erben oder Vögte, mit der Zeit unter Zustimmung des Königs die Stadt in seine Gewalt bringen kann, so wird sich diese ohne jeden Widerspruch darein fügen, wird ihn, seine Erben und

¹⁾ F. R. B. II, Nr. 372.

²⁾ F. R. B. II, Nr. 374.

Vögte von da an als den wirklichen Herrn anerkennen und ihm mit allen Rechten und Einkünften, wie früher dem Könige, dienen; er aber wird die Stadt den guten Bräuchen gemäss behandeln, wie sie im Reiche herrschen.

Alle Bürger vom 14. Altersjahre an beschwören diesen Vertrag.

Im Frühjahr 1255 hatte also Bern, von seinen Feinden umgeben, beschlossen, den Schutz des mächtigen Peters von der Waadt in Anspruch zu nehmen; da es aber als Reichsstadt dies nur unter königlicher Einwilligung thun durfte, sandte es vorerst eine Gesandtschaft an den Reichsstatthalter und liess sich von diesem am 7. Mai eine Erlaubnis ausstellen in Form eines königlichen Auftrages an Peter. Wie aus dem Schriftstück hervorgeht, handelte Bern zugleich im Auftrag der beiden andern reichsfreien Gemeinwesen, Murten und Hasli, die sich offenbar in ähnlicher Gefahr befanden wie die Aarestadt.¹⁾ Auf den erhaltenen Auftrag hin schloss nun Peter mit den Städten einzeln Schirmverträge ab, von denen aber nur derjenige von Murten erhalten blieb.

Wie aus dem oben angeführten Brief ersichtlich ist, sind es sehr schwere Bedingungen, unter denen der Herr der Waadt sein Amt übernahm, und es lässt sich nicht leugnen, dass er aus der unglücklichen Lage der Städte für sich Nutzen zog. Am unangenehmsten mögen die Berner wohl den 1. und 4. Punkt empfunden haben, dass die Herrschaft auch auf Erben und Vögte und auf ewige Zeiten ausgedehnt wurde, und dass der Fall eintreten konnte, in welchem die Stadt widerstandslos in

¹⁾ Dass Bern sich, wie einige annehmen, zuerst bei Peter erkundigt habe, ob er sie aufnehmen würde, und dass dieser ihm den Rat gab, sich an den König zu wenden, ist möglich; allein so lang man keine Anhaltspunkte dafür besitzt, wird man bei der einfacheren Erklärung bleiben.

den savoiiischen Besitz übergehen musste; diese beiden Punkte machten während der ganzen Zeit des Interregnums die Reichsfreiheit Berns fast illusorisch; um so mehr kann man sich von der Not, in der sich die Städte befanden, eine Vorstellung machen, dass sie auf solche Bedingungen eingingen.

Es wird indessen nicht allseitig zugegeben, dass der verlorne Bernerbrief mit demjenigen von Murten gleichen Inhalts gewesen sei, sondern es wird zu zeigen versucht, dass nur Murten in einer derart drückenden Abhängigkeit von Peter sich befunden habe, während Bern in einer selbständigeren Stellung geblieben sei. Die Aufstellung dieser Vermutung wird durch verschiedene Umstände ermöglicht; indem erstlich der bernische Schirmbrief fehlt; zweitens ist der folgende Vertrag zwischen Bern und Savoiën aus dem Jahre 1268, welcher vorhanden ist, ganz anders und unter viel milderer Bedingungen abgefasst, indem jene drei gefährlichen Bestimmungen wegfallen, und schliesslich ist der dritte bernisch-savoiiische Schirmbrief von 1291 gleich gehalten wie der vom Jahre 1268. Es liegt deshalb der Schluss nahe, den ersten bernisch-savoiiischen Schirmvertrag vom Jahre 1255 in demjenigen der Jahre 1268 und 1291 zu suchen. Der Verteidiger dieser Ansicht, der Biograph Peters, argumentiert folgendermassen: ¹⁾ Murten war in bedrängterer Lage als Bern; es konnte deshalb den Erfolg der Waldeck'schen Botschaft nicht abwarten, sondern begab sich vor dem 7. Mai — da der Schirmbrief ohne Tagesdatum ist, lässt sich dies annehmen — in den Schutz Peters, deshalb ist denn auch der Vertrag derart demütigend und aus verzweifelter Lage heraus abgefasst. Einen solchen Brief, der die Reichsfreiheit der Stadt fast ver-

¹⁾ Wstbg. I, 4. Buch, 7. Kapitel.

nichtete, kann Bern nach Eintreffen des Waldeckschen Briefes nicht unterzeichnet haben, sondern es schloss einen solchen Vertrag, wie später in den Jahren 1268 und 1291. Wurstenberger fährt dann fort:¹⁾ „Der mehrfache Unterschied der Verträge von Murten und Bern mit Peter von Savoyen ist wahrscheinlich nicht sowohl dem damaligen Unterschied der Stärke beider Städte, als dem kleinen Umstande beizumessen, dass Murten vor Bern erst nach erhaltener Kunde von der durch den Reichsjustitiar vollzogenen königlichen Verfügung mit Peter kontrahierte. Der Ton und Geist des Murtenschen Briefes atmet eine Art von Verzweiflung; ewig schade, dass der bernersche verloren ist. Bern lag dem Feinde näher, es war von dessen Besitzungen umstrickter als Murten und doch weniger ängstlich.“

Diese Ansicht ist bestechend, zumal für einen Berner; auf der einen Seite das ängstlich sich beeilende Murten, auf der andern das ruhig überlegende Bern. Aber klingt denn etwa der Bericht der Chronik, das einzige Zeugnis des Vertrages, gar ruhig und getrost? Wenn die bernischen Gesandten das Angebot machen, Peter ewig als ihren Herrn anzunehmen, ist das nicht auch ein Zeichen letzter Verzweiflung? Dieser Anschauung giebt der Historiker der Stadt und Landschaft Bern in überzeugender Weise Ausdruck:²⁾ Der Vertrag von 1255 ist insoweit von demjenigen von 1268 verschieden, dass 1. die Gehorsamspflicht der Stadt auch auf Peters Erben und Vögte sich erstreckt, 2. die Möglichkeit einer Annexion angenommen wird. Aber diese Verschiedenheit entspricht eben, wie wir noch sehen werden, der Verschiedenheit der Lage Berns von 1255 und 1268, und es lässt sich nicht nachweisen, dass Bern in gün-

¹⁾ Ebd., p. 454.

²⁾ von Wattenwyl I, p. 103 und ff.

stigerer Lage gewesen wäre als Murten. Auch finden wir in ersterer Stadt nach 1255 ¹⁾ mehrmals einen Vogt, während ein solcher nach 1268 nicht mehr vorkommt. Wenn man schliesslich die Erzählung Justingers, der anonymen Chronik und Tschudis, letztere beide weniger offiziell als erstere, daher auch freier in ihren Ausdrücken, mit dem Murtener Vertrage zusammenstellt, so ergeben sich überraschende Gleichheiten im Ausdruck.

Wir glauben, es seien nicht nur die Chroniken, sondern auch die Urkunden, die während der Zeit der Schirmherrschaft ausgestellt wurden, zur Vergleichung heranzuziehen; so findet sich z. B. in der Huldigungserklärung des Herrn von Strättligen ²⁾ folgende Stelle: „*quamdiu ipse comes Sabaudie et sui successores Bernam tenerent et eam habuerint sub eorum protectione*“. Es waren also im Jahre 1266 die Nachfolger Peters in den Vertrag mit eingeschlossen, dieser also immer noch strenger gehalten als derjenige von 1268, wie viel mehr im Jahre 1255, zu welcher Zeit Bern noch in viel grösserer Bedrängnis sich befand. — Gestützt darauf, dass sowohl die Chroniken als auch die Urkunden dieser Zeit mit dem Murtenerbriefe übereinstimmen, sind wir gezwungen, für das Schirmverhältnis Peters von Savoyen über Bern des erstern Vertrag mit Murten vom Mai 1255 zu Grunde zu legen.

IV.

Periode der ersten savoiiischen Schirmherrschaft über Bern (1255—1268).

Die erste Pflicht des neuen Schirmherrn bestand darin, die Hülfe zu leisten, wegen welcher sich die Städte

¹⁾ F. R. B. II, Nr. 378, 380, 407, 411.

²⁾ F. R. B. II, Nr. 605 (25. November 1266).